

Ministerium für Umwelt und Verkehr  
Baden-Württemberg

05.35

Az. 66-3944.51/5

70029 Stuttgart, den 04.03.99  
Postfach 10 34 39

Regierungspräsidien

Landesamt für Straßenwesen

nachrichtlich - mit Anlage -

Städtetag  
Baden-Württemberg

Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Rechnungshof  
Baden-Württemberg

Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

Sachgebiet 05.3: Brücken- und Ingenieurbau; Bauweisen  
13.1: Zivile Verteidigung/Notfallplanung Straßen-  
bau

Betr.: Zivile Verteidigung (ZV) im Aufgabenbereich des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW)  
- Grundsätze für den Einsatz der für Aufgaben der zivilen Verteidigung  
im Straßenbau beschafften Geräte

Bezug: Erlass des UVM vom 11.05.98, Az. 66-3944.51/5 (05.35)

Anl. : Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1999

43 - 3944.51/26  
v. 20.4.99

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 4/1999 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überarbeitete "Grundsätze für den Einsatz der für Aufgaben der Notfallplanung/zivilen Verteidigung im Straßenbau beschafften Geräte (Ausgabe 1999)" bekanntgegeben (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 2 vom 30. Januar 1999).

Das o. g. ARS mit den beigefügten Grundsätzen und Mietkosten ist bei den Geräten des Bundes anzuwenden.

Mit diesem ARS hat der Bund den Einsatz und die Ersatzbeschaffung von Geräten haushaltsmäßig neu geregelt.

Auch hat sich bei den Mietkosten für die Geräte eine Änderung ergeben. Der Bund erhebt in seinem Bereich keinen Reparaturkostenzuschlag mehr (siehe "Grundsätze: II. Einsatzbedingungen").

Zusatz für das Regierungspräsidium Freiburg:

Bei Einsatz von Festbrückengerät außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des lagerverwaltenden Landes ist wie bisher zu verfahren (siehe 5. Absatz des ARS).

Der im Bezug genannte Erlass wird aufgehoben und ist zusammen mit dem ARS Nr. 13/1998 aus der Sammelmappe zu entfernen.

Dieser Erlass wird nicht veröffentlicht.

gez. Bernhardt

Beglaubigt

12—  
Angestellte



# Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1999

**Sachgebiet 05.3: Brücken- und Ingenieurbau;  
Bauweisen**

**Sachgebiet 13.1: Zivile Verteidigung/  
Notfallplanung Straßenbau**

Bonn, den 4. Januar 1999  
StB 27/25/82.30.31-00/95 Va 98

**Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder**

**Betreff: Zivile Verteidigung (ZV) im Aufgabebereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW)**

**– Grundsätze für den Einsatz der für Aufgaben der zivilen Verteidigung im Straßenbau beschafften Geräte**

**Bezug:** Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/1998 vom 12.03.1998  
– StB 27/25/82.30.31-00/22 Va 98

**Anlage:** Grundsätze für den Einsatz der für Aufgaben der Notfallplanung/zivilen Verteidigung im Straßenbau beschafften Geräte (Ausgabe 1999)

Der im Rahmen der Notfallplanung auf der Grundlage des Verkehrssicherstellungsgesetzes (VSG) auch weiterhin vorzuhaltende Bestand an Festbrückengerät wird entsprechend meinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/1998 vom 12.03.1998 bei Baumaßnahmen an Straßen – und hier überwiegend im Bereich der Bundesfernstraßen (BFStr.) – eingesetzt. Derartige friedensmäßige Geräteeinsätze sowie Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Bestandserhaltung erfolgen derzeit somit nicht auf der Grundlage des VSG, sondern im Rahmen der Auftragsverwaltung für die BFStr. bzw. beim Einsatz an sonstigen Straßen in eigener Verantwortlichkeit oder ggf. im Auftrag einer kommunalen Straßenbaubehörde.

Anlagen (Hochbauten), Einrichtungen und Geräte, die aus Mitteln der ZV erbaut oder beschafft wurden, sind daher künftig entsprechend der Interessenlage wie Hochbauten, Fahrzeuge und Geräte der Autobahn- und Straßenmeistereien (AM/SM) zu behandeln und mit Mitteln der entsprechenden Titel des Epl. 12, Kap. 1210 zu bewirtschaften.

Sofern ein Brückengerätelager nicht unmittelbar an eine AM/SM angebunden ist, ist ein solches Lager wie ein Stütz-

punkt der zuständigen AM/SM zu behandeln. Die für die Wartung und Instandsetzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten erforderlichen Ausgabemittel sind in dem für die betriebliche Unterhaltung vorgesehenen Finanzansatz des Kap. 1210 enthalten. Dementsprechend wird der Titel 547 01 „Wartung und Instandsetzung von Geräten sowie Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gerätelagern der zivilen Verteidigung“ und die Verstärkungsmöglichkeit durch Einnahmen des Titels 281 03 mit Verabschiedung des Bundeshaushaltes 1999 aufgehoben.

Die mit ARS Nr. 13/1998 vom 12.03.1998 eingeführten „Grundsätze für den Einsatz der für Aufgaben der Notfallplanung/zivilen Verteidigung im Straßenbau beschafften Geräte, Ausgabe 1998“, habe ich der veränderten Sachlage angepaßt.

Soweit Festbrückengerät nicht in dem Land zum Einsatz kommt, in dem sich das Ausleihlager befindet und wohin das Gerät nach dem Einsatz auch wieder zurückgeliefert werden muß, wird bezüglich der in diesem Zusammenhang dem lagerverwaltenden Land entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung empfohlen. Die Erstattung eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlages sollte jedoch vor Auslieferung des Brückengerätes zwischen den beteiligten Ländern vereinbart werden.

Ich führe die überarbeitete Fassung dieser „Grundsätze“ hiermit ein und bitte, erstmals für das Haushaltsjahr 1999 – vorbehaltlich der Verabschiedung des Bundeshaushaltes 1999 – hiernach zu verfahren, soweit getroffene Vereinbarungen für bereits ausgeliehenes Gerät dem nicht entgegenstehen.

Das ARS Nr. 13/1998 vom 12.03.1998 hebe ich hiermit auf.

Dieses Allgemeine Rundschreiben wird im Verkehrsblatt, Heft 2 vom 30. Januar 1999 veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Dr.-Ing. H u b e r

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
- Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr -

## Grundsätze für den Einsatz der für Aufgaben der Notfallplanung/zivilen Verteidigung im Straßenbau beschafften Geräte

(Ausgabe 1999)

### I. Allgemeines

Für Aufgaben der Notfallplanung/zivile Verteidigung (ZV) im Straßenbau werden auch weiterhin Festbrückengerät sowie sonstige für die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit erforderliche Geräte wie Autokräne, Gabelstapler und Notstromaggregate vorgehalten.

Diese Geräte, mit Ausnahme der Notstromaggregate, können in bestimmten Fällen vermietet oder ausgeliehen werden.

Die Einsatzfähigkeit der Geräte für Aufgaben der ZV hängt entscheidend davon ab, ob Personal der Straßenbauverwaltung, geeignetes Firmenpersonal oder auch sonstige Kräfte, z. B. Technisches Hilfswerk (THW) oder Bundeswehr, mit dem Einsatz des Festbrückengerätes und mit der Bedienung der Arbeitsgeräte vertraut sind. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß die Geräte, z. B. im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen sowie im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen genutzt werden.

### II. Einsatzbedingungen

1. Das im Rahmen der ZV beschaffte Festbrückengerät kann unter bestimmten Voraussetzungen für Baumaßnahmen, Ausbildung und Übungen zur Verfügung gestellt werden. Die Einsatzdauer von Geräteteilen, die nur vorübergehend für Montagephasen bzw. Demontagephasen benötigt werden, ist auf die Montage- bzw. Demontagezeit beschränkt. Das Brückengerät wird im Brückengerätelager zur Abholung bereitgestellt.
2. Grundsätzlich gehen alle mit dem Einsatz des Festbrückengerätes entstehenden Kosten, d. h. von der Auslieferung bis zur vollständigen Rückeinlagerung zu Lasten des Nutzers. Die zu erstattenden Beträge aus Vermietung und Nutzung sind bei Titel 124 01, die Reparaturkostenzuschläge sowie Personal- und Sachaufwendungen bei Titel 281 03 des Epl. 12, Kap. 1210 zu vereinnahmen.  
Für Geräteteile, die nur vorübergehend während der Montage bzw. Demontage zur Verfügung gestellt werden, werden keine Kosten erhoben.
3. Beim Einsatz des Festbrückengerätes und der übrigen Geräte im Bereich des Bundes wird keine Miete und kein Reparaturkostenzuschlag erhoben. Alle weiteren, durch den Einsatz bedingten Kosten, wie Personal- und

Sachkosten, gehen jedoch zu Lasten der Baumaßnahme oder des Nutzers.

Bei einem Einsatz im Zuge von Straßen, für die der Bund nicht Baulastträger ist sowie bei Baumaßnahmen des Bundes mit einer Kostenbeteiligung Dritter, sind die in Anhang 1, Spalte 5, festgesetzten Mieten zu entrichten. In der Miete ist der Reparaturkostenzuschlag (Spalte 6) enthalten.

4. Die für die Geräteausleihe zuständige Straßenbauverwaltung hat die fristgerechte Anforderung der Mietkosten sowie sonstiger Personal- und Sachkosten zu veranlassen. Bei einer Einsatzdauer von mehr als einem Jahr sind die zu erhebenden Kosten in jährlichem Abstand anzufordern.
5. Eine verschleißbedingte Auswechslung von Festbrücken-Geräteteilen bei Baumaßnahmen kann grundsätzlich nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) erfolgen. Die Auswechslung ist vom Nutzer durchzuführen. Hierbei erforderliche Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen am Gerät gehen bei BFStr. zu Lasten der Baumaßnahme; bei den übrigen Straßen können solche Aufwendungen von der für den Einsatz zu zahlenden Miete abgesetzt werden. Der Nutzer hat diesen Aufwand nachzuweisen. Regreßansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.
6. Das Festbrückengerät ist nach einem Einsatz komplett und in sauberem Zustand in das in der Auslieferungsgenehmigung genannte Brückengerätelager zurückzuliefern. Dies gilt ebenfalls für die Geräteschrauben, über deren Wiederverwendung die jeweils zuständige Straßenbauverwaltung entscheidet.

Eventuell notwendige Ersatzbeschaffungen von Schrauben und nicht wiederverwendbaren Teilen, wie Kantenschutz (beim SS 80-Gerät) und Dollen (bei SS 80- und D-Gerät), gehen zu Lasten Kap. 1210 Titel 521 11 bzw. 521 21. Werden Ersatzbeschaffungen in größerem Umfang erforderlich, so gehen die der Bestandserhaltung dienenden Beschaffungen – nach vorheriger Ausschreibung – zu Lasten Kap. 1210 Titel 812 12 bzw. 812 22.

An der Brückenkonstruktion darf der Nutzer keine Veränderungen vornehmen. Beschädigungen am Festbrückengerät, die aufgrund unsachgemäßer Behand-

lung entstehen sowie in Verlust geratene Konstruktionsteile, werden dem Nutzer von der zuständigen Lagerverwaltung in Rechnung gestellt.

7. Das BMVBW behält sich vor, die in Anhang 1 aufgeführten Mietkosten der Kostenentwicklung anzupassen.
8. Geräteanforderungen sind unter Beachtung meines Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) „Brückengerät – Verwaltung von Festbrückengerät des Bundes mit Hilfe der Informationstechnik (IT)“ – z. Z. ARS-Nr. 34/1998 – an mich zu richten.

### III. Sonder- und Schlußbestimmungen

1. Die Einsatzfähigkeit des für Aufgaben der Notfallplanung vorgehaltenen Vorsorgebestandes an Festbrückengerät ist sicherzustellen. Der derzeitige Vorsorgebestand ist grundsätzlich zu erhalten. Eine evtl. Ausmusterung von Festbrückengerät sowie der übrigen Geräte – Autokräne, Gabelstapler u. a. – bedarf daher meiner vor-

herigen Zustimmung. Hinsichtlich der Verwertung/Veräußerung von auszumusternden Fahrzeugen und Geräten ist nach § 63 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den Vorl. VV zu § 63 BHO zu verfahren. Verkaufserlöse sind bei Kap. 1210, Titel 132 01, zu vereinnahmen.

2. Gemäß § 78 BHO ist vorgeschrieben, die für die Verwaltung von Vorräten zuständigen Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Dies gilt grundsätzlich auch für das aus Mitteln des Bundeshaushaltsplanes bevorratete Festbrückengerät.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich jedoch damit einverstanden, über die nach meinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 34/1998 vorgesehenen jährlichen Inventuren hinaus, keine weiteren Prüfungen durchzuführen. Statt dessen hat die gemäß ARS Nr. 34/1998 jährlich vorzunehmende Inventur in jedem zweiten Jahr als unvermutete Prüfung im Sinne des § 78 BHO zu erfolgen.

## Anhang 1

### Monatliche Mietkosten in DM je Stunde bzw. Tonne

| Lfd. Nr. | Gerät                        | Abschreibungskosten einschl. Reparaturkosten | Betriebs- und Schmierstoffe | Miete pro Monat bzw. Stunde *) | Reparaturkosten pro Monat bzw. Stunde (Tit. 281 03) |
|----------|------------------------------|--|-----------------------------|--------------------------------|---|
| 1        | 2                            | 3  | 4                           | 5                              | 6   |
| 1        | Mobilkran Krupp-Ardelt       | 30,-- DM/Std.                                | 22,60 DM/Std.               | 52,60 DM/Std                   | 12,-- DM/Std  |
| 2        | Gabelstapler (Dieselantrieb) | 10,-- DM/Std.                                | 9,30 DM/Std.                | 19,30 DM/Std.                  | 4,-- DM/Std.  |
| 3        | D-Brückengerät               | 133,-- DM/t                                  | –                           | 133,-- DM/t                    | 53,-- DM/t  |
| 4        | SS 80-Gerät/<br>SB 30-Gerät  | 99,-- DM/t                                   | –                           | 99,-- DM/t                     | 39,-- DM/t  |
| 5        | Bailey-Brückengerät          | 83,-- DM/t                                   | –                           | 83,-- DM/t                     | 33,-- DM/t  |

\*) Hierin sind die in Spalte 6 genannten Reparaturkosten enthalten